

Stadt Dinslaken Der Bürgermeister		
Beschlussvorlage Nr. 1509		
Beratungsfolge		TOP
Hauptausschuss	13.03.2018	
Stadtrat	20.03.2018	
für öffentliche Sitzung		Datum: 19.02.2018 bearbeitet von: Irmgard Schumacher Geschäftsbereich Finanzen
Betreff: Anpassung des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Duisburg AG und der Fernwärme Duisburg GmbH		
Finanzielle Auswirkungen: Mittel stehen zur Verfügung:		
Beschlussvorschlag		

Der HA/Rat empfiehlt / beschließt den nachfolgenden Änderungen des § 3 Abs.1 und des § 4 Abs. 3 des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Stadtwerke Duisburg AG (SWDU) und der Fernwärme Duisburg GmbH (FD) zuzustimmen:

§ 3 Ausgleichszahlung

(1) Die SWDU garantiert dem außenstehenden Minderheitsgesellschafter (FN) als angemessenen Ausgleich i. S. d. § 304 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der FD die Zahlung eines Betrages in Höhe von 1.885.000,00 € (in Worten: eine Millionachthundertfünfundachtzigtausend Euro) für die Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von 1.960.000.00 €, die die FN an der FD hält.

§ 4 Wirksamwerden und Dauer

(3) Dieser Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) der FD schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2022. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

In Vertretung

Dr. Michael Heidinger

Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

I. Sachliche Darstellung

Die Stadtwerke Duisburg AG (SWDU) ist mit 51 %, die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) mit 49 % an der Fernwärme Duisburg GmbH (FD) beteiligt. Beide Gesellschafter hatten ihre Fernwärmenetze ursprünglich an die FD verpachtet. Die Fernwärmenetze wurden im Wege der Ausgliederung auf die gemeinsame Tochter FD in 2017, rückwirkend zum 01.01.2017, übertragen.

Zwischen der SWDU und der FD besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Als Minderheitsgesellschafter erhält die FN eine angemessene Ausgleichszahlung, die sich nach den Vorgaben des § 304 AktG richtet und sich in eine Mindestdividende und einen variablen Anteil unterteilt. Die Mindestdividende wurde im Rahmen der Gründung der FD anhand der zukünftigen Planergebnisse errechnet und beträgt derzeit 1.150 T€. Aufgrund der Ausgliederung der Fernwärmenetze erhöhen sich die zukünftigen Ergebnisse der FD deutlich. Daher hatten die SWDU und die FN in § 17 des Konsortialvertrages vereinbart, die Ausgleichszahlung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Im Konsortialvertrag wurde die neue Höhe der Mindestdividende auf voraussichtlich 1.800 T€ geschätzt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftsplan­daten ergibt sich eine neue Mindestdividende von 1.885 T€.

Insofern ist der Ergebnisabführungsvertrag in § 3 Abs. 1 hinsichtlich der Ausgleichzahlung (Mindestdividende) auf den Betrag von 1.885 T€ anzupassen. Die Änderung erfolgt für das Jahr 2017, weil auch die Ausgliederung rückwirkend auf den 01.01.2017 vollzogen wurde.

Jede wesentliche Änderung eines Ergebnisabführungsvertrages stellt steuerlich einen Neuabschluss dar, und es gelten die Anforderungen für einen Neuabschluss. Vorliegend soll daher vorsichtshalber die für einen Neuabschluss notwendige unkündbare Laufzeit von fünf (Zeit-) Jahren beachtet werden.

Der bereits bestehende Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SWDU und der FD soll daher in § 3 und § 4 wie folgt angepasst werden *(Die Änderungen sind durch rote Streichungen der Altfassung sowie blau eingefügten Text der Neufassung kenntlich gemacht)*.

§ 3 Ausgleichszahlung

(1) Die SWDU garantiert dem außenstehenden Minderheitsgesellschafter (FN) als angemessenen Ausgleich i. S. d. § 304 AktG für jedes volle Geschäftsjahr der FD die Zahlung eines Betrages in Höhe von ~~1.150.000,00 € (in Worten: eine Millionehundertundfünfzigtausend Euro)~~ 1.885.000,00 € (in Worten: eine Millionachthundertfünfundachtzigtausend Euro) für ~~den die~~ Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von ~~24.500,00 €~~ 1.960.000,00 €, ~~den die die~~ FN an der FD hält.

(2) (...)

§4 Wirksamwerden und Dauer

(1) (...)

(2) (...)

(3) Dieser Vertrag kann ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres (31.12.) der FD schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch zum ~~Ende desjenigen Geschäftsjahres der FD, das mindestens fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der FD endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist~~ 31.12.2022. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Vertragspartei an.

(4) (...)

Die Vertreter im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH haben in den jeweiligen Sitzungen am 26.09.2017 diesen Änderungen bereits zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.